

Hamburg, den 31. Januar 2021

Was ist ein Mindest-Kurzarbeitergeld?

Das Mindest-Kurzarbeitergeld ist orientiert am Mindestlohn und soll wenigstens gewährleisten, dass diejenigen, die von der Corona-Pandemie am schwersten betroffen sind, aufgrund der Kurzarbeit das Mindestlohniveau nicht unterschreiten. Für Beschäftigte, die Vollzeit arbeiten, errechnet sich auf Basis des Mindestlohns von 9,50 Euro ein Nettolohn von rund Euro 1.200.-. Die Summe verringert sich anteilig, wenn Teilzeit gearbeitet wird.

Die folgende Modellrechnung aus dem WSI-Bericht, der [hier](#) zu finden ist, zeigt, dass viele Beschäftigte in Niedriglohnbereichen – zu denen auch das Gastgewerbe zählt – von der Einführung eines Mindest-Kurzarbeitergeldes stark profitieren würden.

Tabelle 2: WSI-Modellrechnung: Kurzarbeitergeld pro Monat in Euro

verschiedene Erhöhungsstufen mit und ohne Mindest-Kurzarbeitergeld (KuG) von 1.200 Euro

Steuerklasse 1 (ledig, ohne Kinder, gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, Kirchensteuer)

Brutto-monats-entgelt	Netto Stkl. 1	60 %	60 %, mind. Mindest-KuG	70 %	70 %, mind. Mindest-KuG	80 %	80 %, mind. Mindest-KuG	90 %	90 %, mind. Mindest-KuG
1.620*	1.193	716	1.200	835	1.200	954	1.200	1.074	1.200
1.800	1.290	774	1.200	903	1.200	1.032	1.200	1.161	1.200
2.000	1.401	841	1.200	981	1.200	1.121	1.200	1.261	1.261
2.500	1.674	1.004	1.200	1.172	1.200	1.339	1.339	1.507	1.507
3.000	1.936	1.162	1.200	1.355	1.355	1.549	1.549	1.742	1.742
3.500	2.189	1.313	1.313	1.532	1.532	1.751	1.751	1.970	1.970
4.000	2.431	1.459	1.459	1.702	1.702	1.945	1.945	2.188	2.188

Steuerklasse 4 (verheiratet, mit einem Kind, gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, Kirchensteuer)

Brutto-monats-entgelt	Netto Stkl. 4	67 %	67 %, mind. Mindest-KuG	77 %	77 %, mind. Mindest-KuG	87 %	87 %, mind. Mindest-KuG	90 %	90 %, mind. Mindest-KuG
1.620*	1.205	807	1.200	928	1.200	1.048	1.200	1.085	1.200
1.800	1.307	876	1.200	1.006	1.200	1.137	1.200	1.176	1.298
2.000	1.419	951	1.200	1.093	1.200	1.235	1.235	1.277	1.442
2.500	1.690	1.132	1.200	1.301	1.301	1.470	1.470	1.521	1.742
3.000	1.954	1.309	1.309	1.505	1.505	1.700	1.700	1.759	2.019
3.500	2.208	1.479	1.479	1.700	1.700	1.921	1.921	1.987	2.310
4.000	2.452	1.643	1.643	1.888	1.888	2.133	2.133	2.207	2.534

* Gesetzlicher Mindestlohn bei einer 40-Stunden-Woche

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Brutto-Netto-Rechners von lohnspiegel.de

In der derzeitigen Situation – nach mehreren Pandemienmonaten – sind mögliche Rücklagen der Beschäftigten gerade aus den Niedriglohnbereichen aufgebraucht, das Kurzarbeitergeld kann die teils erheblichen Einkommenseinbußen nicht auffangen. Viele Beschäftigte – gerade im Gastgewerbe – sind auch noch nicht in den das Kurzarbeitergeld erhöhenden Bezugsmonaten vier und sieben angekommen: teilweise arbeiteten sie im Sommer und Herbst wieder mehr als 50 Prozent – weshalb ihnen diese Kurzarbeit-Monate in der Gesamtrechnung fehlen.

Verweis auf Grundsicherung zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes geht ins Leere

Der Bundestag hat in der Corona-Krise den Zugang zu den Leistungen aus der Grundsicherung / ALG II – befristet bis zum 31. März 2021 – erleichtert. Allerdings ist aus vielen Beratungsgesprächen mit Betroffenen bekannt, dass diese Maßnahme zur Linderung der finanziellen Not ins Leere geht. Dies wird auch von den Jobcentern bestätigt: Selbst Menschen mit sehr niedrigen Einkommen nehmen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes oder Wohngeld nicht in Anspruch.

Das hat vielerlei Gründe, zum Beispiel:

- Es gab und gibt bei den Beschäftigten verständlicherweise große Unsicherheit über die Dauer des Lockdowns. So mussten viele Beschäftigte davon ausgehen, dass sie im Frühjahr nur kurz im Kurzarbeitergeld-Bezug sein würden und scheuten deshalb den noch immer hohen Aufwand der Antragstellung auf Hilfe aus ALG II / Grundsicherung.
- Es gibt eine grundsätzliche Unsicherheit über den Umfang des Bezugs von Kurzarbeitergeld. Die Auswertung der Statistiken über realisierte Kurzarbeit der Bundesagentur für Arbeit zeigt, dass sich der Arbeitsausfall seit dem ersten Lockdown im März 2020 ganz unterschiedlich dargestellt hat und Arbeitgeber Beschäftigte im Sommer und Herbst 2020 auch kurzfristig für mehr Stunden im Betrieb beschäftigt haben. Damit war die Höhe des Kurzarbeitergeldes oft Schwankungen ausgesetzt. Wenn der Arbeitsausfall weniger als 50 Prozent betrug, fielen die Beschäftigten zudem wieder aus den Erhöhungsbeträgen des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat heraus.
- Viele Beschäftigte haben große Vorbehalte gegen „Hartz IV“ und den Gang „zum Amt“. Statt schneller, unbürokratischer Hilfe erwarten sie dort eher demütigende Fragen, umfangreiche Nachweispflichten und langwierige Prozesse. Auch die Dauer bis zum Erhalt erster Hilfen überschreitet häufig mehrere Tage und Wochen. Das sind Erfahrungen, die viele Beschäftigte in den Niedriglohnbereichen in der Vergangenheit selbst schon gemacht haben.

Mindest-Kurzarbeitergeld ist Ergänzung zu bestehenden Leistungen und kann als „Pandemie – Mindest-Kug“ – wie die übrigen Erhöhungen - über die Arbeitgeber ausgezahlt werden

Dennoch und um es klar zu sagen: Das Mindest-Kurzarbeitergeld ist eine Ergänzung und keine Alternative zu bestehenden Leistungen und Regelungen. Die Forderung, die Grundsicherung zu erhöhen und die Verfahren zugunsten der Antragsteller*innen zu verbessern, besteht unabhängig vom Mindest-Kurzarbeitergeld fort.

Das Mindest-Kurzarbeitergeld ist eine Untergrenze, die, mit Blick auf die Erfahrungen der Corona-Pandemie mit sehr unterschiedlichen Bezugszeiten und -umfängen von Kurzarbeitergeld, Beschäftigten wenigstens das Mindestlohniveau sichert.

Das von uns geforderte „Pandemie-Mindest-Kurzarbeitergeld“ ist unbürokratisch umsetzbar, denn es unterscheidet sich vom Verfahren nicht vom Auszahlungsmodus des erhöhten Kurzarbeitergeldes über die Arbeitgeber: Bis zur Höhe des jeweiligen Mindestlohns wird zu 100% des letzten Nettogehalts aufgestockt. Die Basis ist der aktuelle Mindestlohn von 9,50 Euro/Stunde. So errechnen sich auch die Euro 1.200, die wir als Summe bisher genannt haben: genau berechnet lägen wir dann bei einer Vollzeit-40-Stunden-Woche bei 1.214.- Euro Mindestkurzarbeitergeld. Eine Teilzeittätigkeit würde sich entsprechend anteilig berechnen.

Ein solches unbürokratisch auszuzahlendes Mindest-Kurzarbeitergeld könnte gewährleisten, dass die von der Krise mit am schwersten Betroffenen aufgrund der Kurzarbeit das Mindestlohniveau nicht unterschreiten.